

dto vs 21.11.02

FAV

Aktenvermerk über Auffälligkeiten in der bisherigen Zusammenarbeit mit AR Schmenger seit Übernahme des Sachgebiets XIX zum 01.05.2002

I. Dienstliches Verhalten

1. Überprüfung der Fallhefte auf die Einhaltung der Amtsverfügung Nr. 18/2001 hin

- a) In diesem Zusammenhang stellte AR Schmenger immer wieder dar, dass er das Bankenkonzert für falsch halte, jedenfalls hinsichtlich dessen Umsetzung im Cobra-Verfahren. Des öfteren kam es zu 2-3 stündigen Diskussionen. Die Argumentationslinien bzw. Diskussionen waren bekannt, weil identisch mit denjenigen, wie sie von ihm in allen der Umsetzung des Bankenkonzerts vorangegangenen großen Gesprächsrunden bislang vorgetragen worden sind. Bereits bei diesen großen Gesprächsrunden war AR Schmenger jeweils für das Cobra-Team im wesentlichen Wortführer. Damals wie heute bekräftigte er immer wieder seinen Standpunkt: Sofern man das Cobra-Verfahren nicht in das Bankenkonzert eingebunden hätte und die Fahndungsprüfer einfach hätte weiter arbeiten lassen, wäre das Verfahren schneller beendet worden. Das Cobra-Verfahren sei mit allen anderen Bankverfahren im Hause nicht vergleichbar. Das Cobra-Team habe einen unvergleichbaren Einsatz gezeigt. Damit konfrontiert, dass das Kontroll-Material schneller den Finanzämtern hätte übergeben werden und die Finanzämter die Bankenfälle schneller hätten abwickeln können, wenn das Cobra-Team nicht einen solchen Widerstand geleistet hätte, meinte AR Schmenger, dass er sowie das Team, nur eine andere Auffassung vertreten hätten. Das sei nicht schlimm. Die Finanzämter hätten noch Zeit genug gehabt, die Fälle zu bearbeiten. Auch die Amtsverfügung sei doch letztendlich umgesetzt worden. Es sei für ihn kein Thema die Entscheidung eines Vorgesetzten umzusetzen, obgleich es aus seiner Sicht falsch sei, die Cobra-Fälle an die Kopfstellen abzugeben. Kein anderes Team hätte sich mit der Umsetzung der Amtsverfügung so viel Arbeit gemacht, wie das Cobra-Team, weil sie sich jeden einzelnen Fall daraufhin angeschaut hätten, ob er nach der Amtsverfügung an eine der Kopfstellen abgegeben werden muss. Insofern hätte er auch kein Problem mit der Einsichtnahme in seine Fallhefte.
- b) Kurz vor Beendigung der stichprobenhaften Überprüfung der Fallhefte (Dauer ca. 3 Monate), kam es auf Wunsch von AR Schmenger zu einer Aussprache zwischen allen SGL Steufa und dem Cobra-Team. Für das Cobra-Team war AR Schmenger Wortführer. Während die Teilnehmer im übrigen die künftige Zusammenarbeit und eine gemeinsame Basis hierfür hervorhoben, wiederholte AR Schmenger immer wieder, dass der Fehler für die aufgetretenen Differenzen nicht beim Cobra-Team liege und es zur Überprüfung der Fallhefte nur gekommen sei, weil HSGL Steufa RD Gebbers falsche Angaben gegenüber FAV LRD Schneider-Ludorff und der OFD gemacht habe. Man habe auch nicht damit gerechnet, dass die Überlastungsanzeige an die OFD übergeben werden würde. Im übrigen sei die Überlastungsanzeige falsch verstanden worden. Das Cobra-Verfahren sei eines der bestgeführten in der Steufa-Stelle. Die Cobra-Fälle hätten nicht an die Kopfstellen abgegeben werden dürfen.
- c) Die unverändert gebliebene mangelnde Akzeptanz von AR Schmenger für die Abwicklung der Bankenfälle in den Finanzämtern, ist gleichfalls für das Fachreferat der OFD in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen offenkundig geworden. Dies stellte sich in einem Gespräch mit dem Fachreferat am 05.11.2002 heraus, in welchem die Thematik AR Schmenger erörtert wurde.
- d) In weiteren Gesprächen äußerte AR Schmenger, dass die Steufa-Stelle lediglich daran kranke, dass es unter den SGL Steufa nicht stimme. Dazu bezog sich AR Schmenger bekräftigend auf eine Äußerung des SGL Dr. Kimpel gegenüber AR Schmenger.

- e) Weiter äußerte er wiederholt, dass er es nicht verstehen könne, warum OAR Wehrheim nicht SGL geworden sei.

2. Abschluss des Cobra-Verfahrens

- a) Im Rahmen einer Dienstbesprechung im Oktober dieses Jahres bekräftigte AR Schmenger den Vorschlag von AR Hinske, das restliche Kontroll-Material an die Steufa-Stellen bundesweit persönlich mit einer entsprechenden Danksagung zu übergeben. Dies sei im Hinblick auf die bisherige sehr gute und enge Zusammenarbeit mit den Fahndungsprüfern anderer Steufa-Stellen angemessen. Die Fahndungsprüfer anderer Steufa-Stellen hätten sie bei ihrer Arbeit sehr unterstützt. Im Hinblick auf unser Anliegen, die Zusammenarbeit und Kontaktpflege unserer Steufa-Stelle mit anderen Finanzämtern zu fördern, sei diese Vorgehensweise sicherlich in unserem Sinne. Weiter sei die persönliche Übergabe für die Anbahnung von Rückmeldungen notwendig. Es würden noch ca. 8000 Rückmeldungen ausstehen, was ca. 50 % der Ergebnismeldungen entspräche.
- b) Auf die Anordnung des HSGL RD Gebbers vom 29.10.2002, das Kontroll-Material nicht an die anderen Steufa-Stellen persönlich zu übergeben und diese nicht um Rückmeldungen anzumahnen, folgte wiederum eine Diskussion mit AR Schmenger. Hier brachte er vor, dass die Rückmeldungen für andere Steufa-Stellen keine Arbeit bedeuten würde. Die Verarbeitung der Rückmeldungen in unserer Steufa-Stelle sei auch kein Aufwand. Letztendlich, als keine Argumente mehr griffen, gab er zu, dass „er, er persönlich“ die Rückmeldungen haben wolle. Das würde den anderen Kollegen aus anderen Bankverfahren beweisen, was das Cobra-Team an Mehrergebnissen erarbeitet und wie gut es gearbeitet hätte. Er persönlich bleibe bei seiner Auffassung, dass die Rückmeldungen angemahnt werden müssten.
- c) Bei der Aushändigung der zweiten Anordnung des HSGL RD Gebbers vom 07.11.2002, wonach die Termineinhaltung für den Abschluss des Cobra-Verfahrens nochmals bis zum 13.11.2002 bestätigt werden sollte, äußerte AR Schmenger bestimmend gegenüber den anderen Fahndungsprüfern AR Hinske und AR Becker, dass die Einhaltung des Termins auch gleich, mit der zweiten Stellungnahme bestätigt werden könne. Höhnisch fügte er hinzu, was dies denn solle, da die Bestätigung des Termins erst zum 04.11.2002 erfolgt sei.

3. Persönliche Absprachen mit der StA Bochum

Bei einem Besuch bei der StA Bochum durch AR Schmenger gemeinsam mit OAR Wehrheim zur Besprechung eines Stiftungsfalles, wurden persönliche Absprachen getroffen. Die Belange der Dienststelle wurden – wie sich im nachhinein herausstellte – nicht mit einbezogen.

4. Dienstreisen/Dienstgänge

Im Rahmen einer Terminwahrnehmung zur Besprechung eines Falles bei der StA Ffm. fiel auf, dass AR Schmenger den Termin unbedingt gemeinsam mit StAM Wehner wahrnehmen wollte, obgleich allein StAM Wehner Bearbeiter des Falles ist. Dies begründete er damit, dass er StAM Wehner ausgebildet habe. Dass man die Termine auch nach der Ausbildung gemeinsam wahrnehme, sei üblich. Die gemeinsame Terminwahrnehmung wurde ohne Austausch weiterer Höflichkeiten im Beisein von StOS Weber und StAM Wehner untersagt. AR Schmenger fühlte sich brüskiert.

5. Dienstbesprechung im Sachgebiet XIX vom 12.08.2002

Bei einer Dienstbesprechung am 12.08.2002 wurde FAV LRD Schneider-Ludorff welcher zeitweise an der Besprechung teilnahm, maßgeblich durch AR Schmenger (als Wortführer) auf eine falsche Fährte gesetzt. Tagesordnungspunkte bei dieser Besprechung waren u.a., die Kombi-Beschlüsse und die weitere Praxis bei Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen.

Hinsichtlich der Kombi-Beschlüsse hatten die SGL Steufa und SGL BuStra einstimmig entschieden, dass diese aufgrund des Risikos der mangelnden Verwertbarkeit (neue Tendenzen in der Rechtsprechung), nicht mehr beantragt werden sollen. Vor dem Hintergrund der neuen Entscheidung des BVerfG zur Gefahr im Verzug und der damit aufgeworfenen Frage deren Umsetzung in der Praxis, haben die SGL Steufa und SGL BuStra einstimmig entschieden, dass die Fahndungsprüfer einen (mündlichen) amtsrichterlichen Durchsuchungsbeschluss über die BuStra in selbst geführten Verfahren erwirken sollen.

Beide Punkte waren bereits in der vorangegangenen Dienstbesprechung am 21.06.2002 (ohne Teilnahme des FAV LRD Schneider-Ludorff) intensiv erörtert worden. Da in dieser Besprechung Fragen gestellt wurden, die nicht sofort beantwortet werden konnten, sondern zunächst mit der BuStra abgeklärt werden mussten (Einzelfälle, in denen Kombibeschlüsse zulässig sind bzw. nur Beschlagnahmebeschlüsse beantragt werden; Plan für einen B-Dienst in der BuStra; Mitnahme eines BuStra-Sachbearbeiters bei Durchsuchungen etc.), wurden diese Themen erneut für die Besprechung im August in die Tagesordnung aufgenommen. In der Besprechung im Juni wurde das Bedürfnis, das „Ob“ der Umsetzung dieser Entscheidungen zu diskutieren, nicht mehr formuliert.

In der Dienstbesprechung im August - im Beisein des FAV LRD Schneider-Ludorff - entbrannte indes, angeführt von AR Schmenger, eine heftige Debatte über Sinn und Unsinn der Entscheidungen der SGL Steufa und SGL BuStra hinsichtlich beider Punkte. Die Entscheidungen der SGL wurden als völlig praxisfern dargestellt. Als wären die Themen und die Argumente der Fahndungsprüfer nicht bereits Gegenstand der vorangegangenen Dienstbesprechung gewesen, wurden diese im einzelnen FAV LRD Schneider-Ludorff nochmals vorgetragen. FAV LRD Schneider-Ludorff wurde letztendlich auf eine falsche Fährte gesetzt. Im folgenden war es notwendig, beide Themen im Rahmen einer Besprechung der SGL Steufa und SGL BuStra nochmals zum Gegenstand der Erörterungen zu machen. Hierin wurde der zuvor gefasste Beschluss wiederholt einstimmig bestätigt.

Im Zusammenhang mit dieser Debatte in der Dienstbesprechung im August behauptete AR Schmenger gegenüber FAV LRD Schneider-Ludorff weiter, dass die Fahndungsprüfer von den SGL nicht mit aktueller Rechtsprechung und Literatur bzw. Mustertexten versorgt würden. Die Gegendarstellung der SGLin wurde ignoriert. AR Schmenger setzte schlicht entgegen, „um es einmal auf den Punkt zu bringen“ – es gäbe weder aktuelle Literatur noch Rechtsprechung oder Mustertexte. Indes hatte die SGLin erst kurz zuvor (bei der vorangegangenen Dienstbesprechung) aktuelle Literatur und Rechtsprechung in Umlauf gegeben. Dies mit der Bitte, dass sich jeder selbst hiervon eine Kopie anfertigen solle. Weiter ist bzgl. der Problematik des Kombi-Beschlusses ein Mustertext für einen Durchsuchungsbeschluss einem Fahndungsprüfer (StAM Wehner) bereits zur Verfügung gestellt worden. Auch dieses Muster wurde mit der Bitte ausgehändigt, das Exemplar jedem im Sachgebiet zugänglich zu machen, der es brauche. Dieses Muster sollte am Ende der Dienstbesprechung nochmals allen Fahndungsprüfern als Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Es ist noch ergänzend hinzuzufügen, dass - zur besseren Information der Fahndungsprüfer - seit längerer Zeit einmal im Monat im Intranet ein „newsletter“ zusammen gestellt und veröffentlicht wird, der auf aktuelle Literatur und Rechtsprechung hinweist. Diesen „newsletter“ haben die SGL Steufa initiiert und die SGLin Steufa mitorganisiert. Der „newsletter“ wurde von AR Schmenger offensichtlich zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis genommen.

**6. Gespräch zwischen AR Schmenger und FAV LRD Schneider-Ludorff am 08.11.2002
- Aktenvermerk des FAV LRD Schneider-Ludorff vom 11.11.2002**

AR Schmenger beruft sich u.a. auf einen Vorgang mit einem anderen Fahndungsprüfer (OAR Schulz), bei dem es darum ging sicherzustellen, dass die SGLin über den Inhalt der telefonischen Erörterungen mit StA Weimann informiert wird, bzw. dass Entscheidungsfindungen zunächst intern mit dem SGL abgesprachen und diese sodann dem StA Weimann zur Kenntnis gegeben werden.

II. Private Äußerungen

Im Rahmen einer Diskussion über die Zielsetzung des Steuerstrafrechts, seiner gesetzgeberischen Wertung (Gesetzgeber erlaubt den Rücktritt vom vollendeten Delikt durch Selbstanzeige und Zahlung der Steuerschuld), seinem Verhältnis zu anderen (klassischen) Vergehen bzw. Verbrechen und unserem Aufgabenbereich in der Steuerfahndungsstelle, äußerte AR Schmenger, dass das Steuerstrafrecht mit den klassischen Delikten gleichzusetzen und daher streng zu verfolgen sei. Jeder verurteilte Steuerpflichtige müsse in der Zeitung unter Benennung seines Namens, seines Vergehens und seiner Strafe veröffentlicht werden. Die Verhandlungen vor dem Strafgericht seien ohnehin öffentlich. U.a. (Datenschutz, Steuergeheimnis etc.) darauf angesprochen, dass diese Auffassung einmal im Mittelalter vorgeherrscht habe und der Pranger aus guten Gründen abgeschafft worden sei (Menschenwürde!), erwiderte AR Schmenger (in etwa), dass er gegen den Pranger nichts einzuwenden habe. Er sehe schon, wir seien nicht kompatibel.

III. Resumee

In der gesamten Zeit, in der AR Schmenger von der SGLin betreut wurde, hat ihn die SGLin als einen Beamten kennen gelernt, der zum einen stets bestrebt ist, seine Erfolge, seine Vorstellungen über seine Arbeit und seine Person in den Vordergrund zu stellen. Zum anderen ist sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten durch permanente, fortgesetzte Diskussionen und mangelnde Akzeptanz von Vorgesetztenentscheidungen gekennzeichnet. Für Diskussionen und Gespräche mit AR Schmenger kann als markant herausgestellt werden, dass er seiner Tätigkeit und seiner Person sowie seinen persönlichen Überzeugungen zuviel Gewicht beimisst. In den breiten und sich -langwierig- gestaltenden Gesprächen ist AR Schmenger kein einziges mal von seinen Positionen abgewichen. Soweit die Handlungslinien der Verwaltung nicht mit seinen (persönlichen) Überzeugungen im Einklang stehen, ist kein Einsehen zu erwarten. AR Schmenger hat sehr festgefahrene Vorstellungen von seiner Arbeit und seiner Person, mit der Folge, dass er die für die Arbeit in der Steuerfahndung gebotene Flexibilität nicht aufbringt. Das Verhalten von AR Schmenger lässt den Schluss zu, dass dieser nur für sich selbst arbeitet und nicht für die Steufa-Stelle. Sein Verhalten lässt gleichfalls darauf schließen, dass er seine (ursprüngliche) Stellung im Cobra-Team mit Status gleichsetzt, was mit den Belangen der Steufa-Stelle unvereinbar ist. Seine Äußerungen gegenüber FAV LRD Schneider-Ludorff im Rahmen der oben beschriebenen Dienstbesprechung und des Gesprächs am 08.11.2002 lassen überdies sein Ansinnen erkennen, einen SGL zu diskreditieren.

Frankfurt am Main, den 14.11.2002

gez.
Dr. von Lersner

Verteiler: FAV LRD Schneider-Ludorff, HSGL RD Gebbers